



Stadt Neuenrade

Öffentliche Bekanntmachung

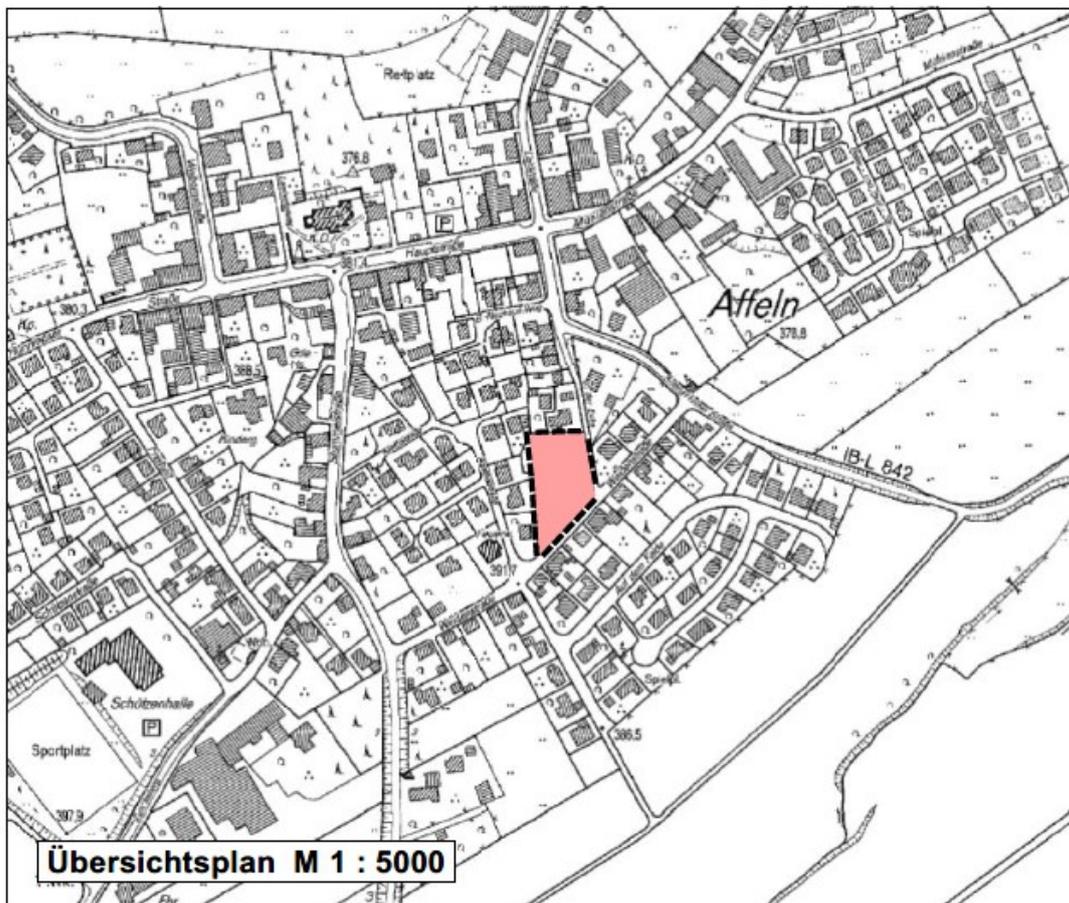
Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Affeln-Mitte“ sowie öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 26.04.2022 beschlossen, gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 und § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) das Verfahren zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Affeln-Mitte“ einzuleiten.

Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Affeln-Mitte“ erfolgt gem. § 13 im vereinfachten Verfahren, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Mit der vorliegenden Planung wird eine bereits im Bebauungsplan gelegene, aber aktuell aufgrund der Festsetzungen nicht überbaubare Wohnbaufläche erschlossen. Das ca. 3.190 m² große Plangebiet liegt im zentralen südöstlichen Bereich des Ortsteiles Affeln und bietet sich aufgrund der Tatsache, dass der Bereich bereits von einer Bebauung umgeben wird und innerhalb eines Bebauungsplangebietes liegt, für eine Nachverdichtung an.

Das Plangebiet beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Affeln, Flur 19, Flurstücke 33, 61, 62 und 63 und ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt:



Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 26.04.2022 ebenfalls beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Affeln-Mitte“ der Stadt Neuenrade einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB zeitgleich beteiligt.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen und gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Umweltprüfung nicht erfolgt.

Nachfolgend bezeichnete Planunterlagen

- Entwurf der 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 25 „Affeln-Mitte“
- Begründung – Stand: 02/22
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Artenschutzprüfung Stufe I); Vorprüfung der anlage- (u.a. Verlust von Grünfläche durch Versiegelung), betriebs- (u.a. Störwirkungen auf Fledermausarten bei Realisierung bestimmter Lichtkonzepte) und baubedingten (u.a. Temporäre Beeinträchtigungen von Lebensräumen durch Baubetrieb, Verlust von Biotopstrukturen durch temporäre Baustelleneinrichtung, Tierkollisionen, Barrierewirkungen des Baustellenverkehrs) Wirkfaktoren des Vorhabens
- Kurzbericht Umweltbelange; Prüfung der Auswirkungen auf die Schutzgüter nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):
 - Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt / - Fläche / - Wasser / - Luft/Klima / - Landschafts-/Ortsbild / - Menschen/menschliche Gesundheit / - Kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter / - Artenschutzrechtliche Bewertung

liegen gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit von

Mittwoch, 11. Mai 2022 bis einschließlich Freitag, 17. Juni 2022

beim Bauamt der Stadt Neuenrade im Rathaus, 58809 Neuenrade, Alte Burg 1, auf dem Flur vor den Zimmern 39 – 42, während der Dienststunden

Montag – Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

öffentlich aus. Während der Auslegung kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Affeln-Mitte“ der Stadt Neuenrade u.a. schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorbringen.

Die Einsichtnahme erfolgt unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie jeweils geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen

Neuenrade, 03.05.2022

gez.

Antonius Wiesemann
Bürgermeister